

# **Gesetz über die Gesetzessammlung (Churer Rechtsbuch) und das Amtsblatt**

Beschlossen vom Gemeinderat am 22. November 2012

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1** Amtliche Publikationen

<sup>1</sup> Die amtlichen Publikationen erfolgen durch:

- a) die Gesetzessammlung (Churer Rechtsbuch);
- b) das Amtsblatt;
- c) amtliche Anzeigen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat stellt sicher, dass die Einwohnerschaft der Stadt Chur in geeigneter Weise Zugriff auf alle amtlichen Publikationen hat.

## **II. Gesetzessammlung**

### **Art. 2** Churer Rechtsbuch

<sup>1</sup> Der Stadtrat gibt eine bereinigte und nach Sachgebieten geordnete Sammlung der städtischen Erlasse (Churer Rechtsbuch) heraus.

<sup>2</sup> Diese wird laufend nachgeführt. Die Nachführung hat auf den Tag der Inkraftsetzung eines Gesetzes oder einer Gesetzesänderung zu erfolgen.

### **Art. 3** Inhalt

<sup>1</sup> Im Churer Rechtsbuch sind zu veröffentlichen:

- a) die Stadtverfassung;
- b) die städtischen Gesetze;
- c) die Verordnungen des Gemeinderates;
- d) die Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Reglemente des Stadtrates;
- e) andere rechtssetzende Erlasse;
- f) interkommunale Vereinbarungen und andere öffentlich-rechtliche Verträge von allgemeinem Interesse;
- g) Beschlüsse der Urnenabstimmung, des Gemeinde- und des Stadtrates von allgemeinem Interesse.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt fest, welche der unter lit. e-g aufgeführten Erlasse und Beschlüsse in das Rechtsbuch aufzunehmen sind.

## **Art. 4** Anhang

In einem Anhang zum Churer Rechtsbuch können ausgewählte Erlasse und Beschlüsse weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z.B. Bürgergemeinde) publiziert werden.

## **Art. 5** Nicht aufzunehmende Erlasse

In die Gesetzessammlung nicht aufzunehmen sind insbesondere:

- a) Beschlüsse über den Voranschlag, Nachtragskredite, einzelne Ausgaben und die Jahresrechnung sowie den Steuerfuss;
- b) Anordnungen und Verfügungen, die blosser Verwaltungsakte oder interne Dienstanweisungen in Einzelfällen darstellen.

## **III. Amtsblatt**

### **Art. 6** Herausgabe und Inhalt

<sup>1</sup> Die Stadt gibt das Amtsblatt der Stadt Chur heraus.

<sup>2</sup> Im Amtsblatt werden insbesondere veröffentlicht:

- a) allgemein verbindliche Beschlüsse der Organe der Stadt;
- b) Erlasse;
- c) weitere Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen städtischer Behörden, deren Publikation durch das geltende Recht vorgeschrieben ist oder durch die Behörde beschlossen wird.

<sup>3</sup> Die vollständigen Erlasstexte sind ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in elektronischer Form und als Auflageakten bei der Stadtkanzlei einsehbar.

## **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 7** Rechtswirkungen der Publikation

Rechtswirkungen aus Texten gemäss Art. 3 und Art. 6 entstehen nur, sofern die Texte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind.

### **Art. 8** Massgeblicher Text

Rechtlich verbindlich ist bei Widersprüchen die von der jeweiligen Behörde angenommene und protokollierte Fassung. Bei der amtlichen Publikation ist darauf hinzuweisen.

### **Art. 9** Erscheinungsform der Publikationsorgane

<sup>1</sup> Die Gesetzessammlung (Churer Rechtsbuch) erscheint in elektronischer Form.

---

<sup>2</sup> Das Amtsblatt und die amtlichen Anzeigen erscheinen in gleicher Form. Über die Erscheinungsform entscheidet der Stadtrat.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 10 Vollzug

Der Stadtrat kann für den Vollzug dieses Gesetzes Ausführungsbestimmungen erlassen.

### Art. 11 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Verordnung über die Herausgabe der städtischen Gesetzessammlung (Churer Rechtsbuch) vom 27. Juni 1986 aufgehoben.

<sup>1</sup> Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Januar 2013 (SRB.2013.24) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt